

sicht eine größere Sach- und Geschäftskennntniß voraus, als man in der Regel vom Landmann erwarten kann. Es ist mir oft geglückt, und fast immer, möchte ich sagen, ungegründete Reclamationen durch angemessene Vorstellungen sofort zu beseitigen, und wo ich sie gegründet fand, hatte ich Gelegenheit, sogleich zu einer andern Wahl zu verschreiten. Geht aber die Wahl auf die Gemeinderäthe über, so wird diese Einfachheit des Geschäfts verschwinden, es werden dann verschiedene Meinungen Gleichgestellter mit einander in Kampf treten, kein Theil wird nachgeben wollen, man wird unverrichteter Sache aus einander gehen, auf Entscheidung der Gemeindeobrigkeit provociren, und es werden Wahlen cassirt und neue angeordnet werden müssen. Auf keinen Fall wird der Geschäftsgang dabei gewinnen, sondern nur leiden. Ich kenne allerdings eine Menge sehr tüchtiger Gemeindevorstände und Mitglieder der Gemeinderäthe; aber es sind mir auch welche bekannt, die ihren Beruf und Wirkungskreis ganz verkennen und gar nicht begreifen, die entweder zu wenig oder zu viel thun. Es sind mir auch welche bekannt, die sich einer gewissen Herrschsucht und Leidenschaftlichkeit hingeben und deshalb Ausschweifungen begehen. Nun frage ich, welche Folgen soll in solchen Fällen die Emancipation haben? Ich bin ferner der Meinung, daß die Gemeinderäthe ihr Ansehen nur schwächen werden, wenn sie die Wahlhandlung selbst leiten, es wird der Verdacht bald gegen sie rege werden, daß sie ihren Einfluß auf die Wahl geltend machen, und daß sie ihre Collegien nach Willkür ergänzen. Es will mir auch scheinen, daß dem Wahlgeschäfte eine größere Feierlichkeit und Würde gegeben wird, wenn die Leitung der Wahl einer obrigkeitlichen Person übertragen wird. Der Landmann sieht dann, daß die Obrigkeit selbst die Sache hoch hält, und durch Vorstellung der Obrigkeit können auch vor der Wahlhandlung schiefe Ansichten berichtigt werden, und der Erfolg wird sein, daß man bedachtsamer bei der Wahl zu Werke geht. Ich finde aber auch, daß, wenn der Vorschlag durchginge, die Obrigkeiten zu den Landgemeinden in eine ihrer unwürdige Stellung gesetzt würden, wenn es nur von den Gemeinderäthen abhängig wäre, ob sie sich des Rathes der Obrigkeit bedienen wollen, oder nicht. Es würden dann die Obrigkeiten dadurch gleichsam unter das Commando der Gemeinden gestellt werden. Aus allen diesen Gründen werde ich mich gegen das Deputationsgutachten erklären.

Abg. Scholze: Nur einige Worte zur Widerlegung. Es wurde erwähnt, die bäuerlichen Abgeordneten wären selbst zugegen gewesen, als die Landgemeindeordnung ins Leben gerufen worden sei. Das ist wahr; allein bei jedem Gesetz, welches in Praxis kommt, stellt sich durch die Erfahrung Manches ganz anders dar, als man es anfangs erwartet. Die Abgeordneten glaubten alle, es würde ganz ohne Kosten expedirt, und ein solcher Zeitverlust finde nicht statt. Wie viel Abänderungen haben nicht andere Gesetze auch erlitten, wie z. B. das Heimath- und Parochialgesetz? Sind da nicht auch große Veränderungen schon eingetreten? Wegen Fertigung der Wahllisten wurde gesagt, daß sie die Gemeinden selbst fertigen könnten; ich muß jedoch darauf erwiedern, daß die Obrigkeiten ge-

nug Einkünfte aus den Gemeinden haben, wenn sie auch Etwas ohne besondere Zahlung leisten müssen. Was tragen ihnen nicht die Laudemien, die Erbzinsen u. s. w. Alles ein? Es ist von Emancipation gesprochen worden; davon ist in den Petitionen keine Rede gewesen; in meiner kommt wenigstens Nichts davon zum Vorschein. Man hat ferner von Theilnahmlosigkeit gesprochen; diese finde ich aber in den Städten so allgemein, wie auf dem Lande; da braucht den ländlichen Besitzern kein Vorwurf gemacht zu werden. Es ist ferner gesagt worden, kein Theil will nachgeben, es werden Streitigkeiten entstehen; diese sollen aber dadurch vermieden werden, sie sollen deswegen nicht mehr in Wirthshäusern zusammenkommen, und nach dem Vorschlage der Deputation sollen eben diese Wahlumtriebe wegfallen. Daß sie ihren Wirkungskreis ganz verkennen sollten, wie gesagt wurde, das wird wohl auch nicht der Fall sein; freilich übernehmen sie diese Gemeindeämter nicht Alle gern, gerade wie in den Städten.

Abg. v. Gablenz: Nur einige Worte zur Entgegnung. Der Abg. Püschel sagt, er finde, insofern der Vorschlag der Deputation angenommen würde, daß dies die Obrigkeiten in eine unwürdige Stellung versetze; das hat aber die Deputation nicht gewollt und nicht geglaubt, daß aus ihrem Vorschlag eine solche Folgerung gezogen werden könnte. — Wenn sodann der Abgeordnete von dem Rathe der Obrigkeiten bei den Wahlen spricht, so ist die Deputation allerdings von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der Rath der Obrigkeiten dabei gar nicht stattfinden soll; die Wahlen sollen unter Leitung der Obrigkeiten geschehen, aber nicht unter dem Einfluß derselben, d. h. derjenige, der gewählt wird, soll der sein, den die Gemeinde wünscht, nicht der, den die Obrigkeit will, was bisher mehr oder minder der Fall war. Wenn er ferner sagt, daß die Maßregel der Deputation eine halbe Maßregel sei und nicht zum Zwecke führe, den man verfolge, so muß ich zugestehen, daß es eine halbe Maßregel sei; die Emancipation aber kann nur nach und nach geschehen, halb und halb bildet ein Ganzes. Die Landgemeindeordnung ist die erste Grundlage gewesen, um den Gemeinden mehr Selbstständigkeit zu geben; daß man damit nicht unbedingt still stehe, sondern nach und nach zum Ziele der völligen Emancipation gelange, halte ich für richtig. Es will der Abgeordnete das Ganze mit einem Mal, ich wünsche es aber nach und nach; denn allerdings die Landgemeinden sind noch nicht durchgängig so weit vorgeschritten, um überall die Wahlen ohne obrigkeitliche Zuziehung bewirken zu können. Die Gemeinderathswahlen sind übrigens von keiner großen, politischen Wichtigkeit, sondern nur Wahlen, die für die Gemeinden selbst von Interesse sind. Wenn der Abg. Haden sich auf die Modalität bezog, die im Deputationsgutachten angeführt ist, so habe ich zu erinnern, daß im Antrage der Deputation die Worte: „nach Befinden“ stehen, womit gesagt ist, daß die Deputation diese Modalität als die unbedingt einzige und beste gar nicht empfiehlt, sondern bloß andeutet. Den Weg, den sie vorschlägt, halte ich nicht für unangemessen, glaube aber, wenn die Zuziehung der Obrigkeit nicht unbedingt nothwendig ist, so wird eine Gemeinde die Modalität,